

4091/AB XXI.GP

Eingelangt am: 03.09.2002

DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Dr. Peter Keppelmüller, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Faustschlag ohne juristische Folgen" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 6 und 8:

Die an die Staatsanwaltschaft Salzburg gerichtete Anzeige gegen Günther M. wegen des Verdachtes der schweren Körperverletzung zum Nachteil von Franz Sch. wurde gemäß § 54 StPO an die Staatsanwaltschaft Wien abgetreten.

Die Staatsanwaltschaft Wien unterbreitete Günther M., nachdem sie davon Kenntnis erlangt hatte, dass die zivilrechtlichen Ansprüche des Verletzten bereits vor der Anzeigerstattung außergerichtlich bereinigt worden waren, das Angebot der diversio-nellen Erledigung gemäß § 90c StPO (Bezahlung eines Geldbetrages). Nachdem Günter M. von diesem Angebot Gebrauch gemacht hatte, legte die Staatsanwalt-schaft Wien am 12. Juni 2001 die Anzeige gemäß § 90c Abs. 5 StPO zurück. Hin-weise für eine nicht allein auf sachlichen Grundlagen basierende Erledigung der An-zeige des Abgeordneten Mag. Mainoni liegen mir nicht vor.

Warum der Verletzte von einer förmlichen Anzeigerstattung Abstand genommen hat, kann vom Bundesministerium für Justiz nicht beantwortet werden. Die gesetzli-che Verpflichtung einer anderen Person zur Erstattung einer Anzeige bestand nicht.

Zu 7:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.